

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann, Detlef Ehlebracht,  
Andrea Oelschläger, Harald Feineis und Peter Lorkowski (AfD)**

### **Betr.: Öffentliches Verbrennen von Flaggen ausländischer Staaten verbieten**

Auf Demonstrationen kommt es leider immer wieder vor, dass Flaggen verbrannt werden. Oft geschieht dies auf Demonstrationen, die sich gegen die Politik der US-Regierung richten. Demonstranten zünden oft die Flaggen des Staates Israel oder der USA an. Dies passierte auch auf der alljährlich stattfindenden antisemitischen Quds-Demonstration in Berlin, deren Mitorganisator das IZH jedenfalls in der Vergangenheit war. Am Ende des muslimischen Fastenmonats Ramadan wird dort zur Vernichtung des jüdischen Staates Israel aufgerufen und öffentlich Flaggen Israels verbrannt.

Die Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten ist bereits nach § 104 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Jedoch wird in § 104 Absatz 1 StGB das Zerstören oder Beschädigen der Flagge eines ausländischen Staates derzeit nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt und angebracht worden ist, wie zum Beispiel die Beflaggung einer ausländischen Botschaft. Diese genannten Voraussetzungen erfüllt das öffentliche Verbrennen einer von privaten Personen mitgebrachten Flagge eines ausländischen Staates während einer Demonstration jedoch nicht.

Das halten wir für unangemessen. Der Senat soll eine Bundesratsinitiative anstreben, die zu einer Änderung des aktuellen Straftatbestandes führt. Flaggen oder Hoheitszeichen eines Staates müssen als Tatobjekte in § 104 StGB eingestuft werden. Mit dieser Änderung könnte ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass man in Hamburg das Verbrennen von Flaggen nicht akzeptiert und die Täter strafrechtlich zur Rechenschaft zieht.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene (Bundesratsinitiative) einzusetzen dafür, dass**

1. die Vorschrift des § 104 StGB um einen neuen Absatz 2 ergänzt wird:

*„Ebenso strafbar ist, wer Flaggen oder Hoheitszeichen eines ausländischen Staates, ohne dass diese von dem betreffenden Staat öffentlich angebracht worden sind, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt.“*

2. der bisherige Absatz 2 wird nunmehr Absatz 3.